

Auskunft erteilt: **Verbrauchsabrechnung**
Telefon: 0641 9506-307
Telefax: 0641 9506-197
E-Mail: abrechnung@zmw.de

Einbau eines privaten Wasserzählers (Abzugszähler)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen wichtige Informationen zum Einbau eines privaten Wasserzählers geben.

Lohnt sich der Einbau eines Abzugszählers?

Bevor wir Sie über die weitere Vorgehensweise und die Bedingungen für den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers informieren, möchten wir Ihnen noch folgende Berechnung aufzeigen:

Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb inklusive der Anschaffung eines Zählers betragen ca. 150,00 Euro. Der Zähler hat eine Eichgültigkeit von sechs Jahren, sodass die Kosten von 150,00 Euro auf sechs Jahre aufzuteilen sind (pro Jahr: 25,00 Euro).

Preis je cbm Abwasser: 4,90 Euro
 $25,00 \text{ Euro} : 4,90 \text{ Euro/cbm} = \text{ca. } 5,10 \text{ cbm}$
 $\text{ca. } 5,10 \text{ cbm pro Jahr} = \text{ca. } 5.100 \text{ Liter} = 510 \text{ Gießkannen á } 10 \text{ Liter}$

Der Einbau eines Abzugszählers lohnt sich somit erst ab einem
Frischwassereinsatz von 5.100 Litern im Jahr.

Ohne Gewähr / Stand: 01.01.2026

Der Zähler muss von einem von Ihnen beauftragten Installateur eingebaut werden. Die Kosten für die Anschaffung des Zählers sowie den Einbau durch einen Fachbetrieb (inkl. Verplombung) werden von Ihnen getragen.

Als Anlage haben wir eine Einbaumeldung beigelegt, die Sie bitte ausgefüllt und vom Installateur unterschrieben an uns zurücksenden.

Für den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Der Zähler muss fest in der Wasserleitung installiert sein und verplombt werden. Es ist z. B. nicht zulässig, den Wasserzähler einfach auf den Entnahmehahn aufzuschrauben.
- Der Einbauort des privaten Zählers darf nicht vor dem Hauptwasserzähler liegen.
- Nach der Einbaustelle dürfen nur noch Entnahmestellen liegen, deren Wasser nach Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird.
- Zwischen einer Brauchwasseranlage (z.B. Zisterne) und der Frischwasseranlage darf keine feste Verbindung bestehen (ganz wichtig aus hygienischen, haftungsrechtlichen und gesundheitlichen Gründen).

Maßgebend für den Einbau sind die Bestimmungen des § 27 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke (ZMA).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der private Zähler nach dem Eichgesetz alle sechs Jahre von Ihnen zu wechseln ist.

Bei nicht regelkonformer Beachtung wird der Einbau als "Abzugszähler" bei der Berechnung der Abwassergebühr nicht anerkannt.

Sollten Sie zu der Angelegenheit noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke

- Verbrauchsabrechnung -

Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren

gemäß § 27 Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke

Kundennummer: **ZMA -**

Name, Vorname:

Anschrift

Straße, Hausnr.:

Postleitzahl, Ort:

Kontaktdaten für etwaige Rückfragen

Telefonnummer:

Mobil:

E-Mail:

Abnahmestelle/Verbrauchsstelle (falls abweichend)

Straße, Hausnr.:

Postleitzahl, Ort:

Es wird beantragt, die durch den Zähler ermittelte Frischwassermenge bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abzusetzen. Ich versichere, dass die von diesem Zähler erfasste Wassermenge ausschließlich zur

(z. B. Gartenbewässerung, Versorgung von Tieren, Nachspeisung Zisterne)

verwendet wird.

Der Zähler wurde von folgendem Installationsbetrieb eingebaut bzw. gewechselt:

Zählerdaten:

	Einbau	Ausbau
Zählernummer		
Zählerstand (nur die schwarzen Zahlen)		
Abgelesen am		
Datum Einbau/Ausbau		
Zählergröße		
Eichgültig bis		

.....
Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Installateurs

Hinweise:

Die Vorschriften der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke, insbesondere des § 27 EWS, habe ich zur Kenntnis genommen.

Vor Ablauf der Eichfrist ist der Zähler durch einen geeichten Zähler zu wechseln. Andernfalls erfolgt kein Abzug bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren.

Ich/wir versichere/n, die zuvor genannten Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Des Weiteren verpflichten/n ich/wir mich/uns, jegliche Änderung/en unverzüglich anzuzeigen.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragsstellers/der Antragstellerin

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere

Verbrauchsabrechnung

Telefon 0641 9506-307
Telefax 0641 9506-197
E-Mail abrechnung@zmw.de

Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 gelten bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann der ZMA der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der ZMA auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein. Sie werden von einem Installationsunternehmen, das in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, installiert. Dieses Installationsunternehmen wird von dem Gebührenpflichtigen beauftragt, legt die Einbaustelle fest und bringt an der Anschlussverschraubung des Zählers eine Plombe an. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge vom ZMA geschätzt.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt der ZMA. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann dieser die Entleerung der Kleinkläranlage sowie des Abwassers aus Sammelgruben eigenständig organisieren, sofern er den Nachweis für eine ordnungsgemäße Beseitigung des Grubeninhalts auf einer Kläranlage des Verbandsgebietes führt. Die Erlaubnis gilt immer nur für eine Entleerung.

- (2) Für die Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben fallen
 - bei 1-3 m³ pro angefangenem m³ 19,00 Euro und
 - über 3 m³ pro angefangenem m³ 15,00 Euro an